

# Auszug aus der Gästebeitragssatzung der Gemeinde Dornum vom 18.09.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2019

## § 1 Beitragserhebungszweck

(1) Die Gemeinde Dornum ist für einen Teilbereich des Ortsteils Dornumer-/Westeraccumersiel durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 22.06.2010 als Nordseebad und für einen Teilbereich des Ortsteils Neßmersiel durch Urkunde vom 05.03.2010 als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Dornum im gesamten Gemeindegebiet Dornum einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Gästebeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu  
31 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,  
2 v. H. durch Tourismusbeiträge,  
46 v. H. durch Gästebeiträge  
und zu  
21 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)  
gedeckt werden.

(3) Die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum wird beauftragt, diesen Gästebeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Das Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

## § 2 Beitragspflichtige

(1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gästebeitragspflichtig sind auch alle Personen, die in der Gemeinde außerhalb des nach § 1 Abs. 1 Satz 1 anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:

a) Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Dornum ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

b) Teilnehmer an von der Gemeinde Dornum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,

c) Personen, die sich nur zur Berufsausbildung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Gebiet der Gemeinde Dornum aufhalten,

d) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,

e) Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Dornum.

Die Ausnahme von der Gästebeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

## § 3 Befreiung

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit

a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

b) jedes 4. und weitere Kind ohne eigenem Einkommen einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, sofern bereits für drei Kinder Gästebeitrag zu entrichten ist

c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt

d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitungen angewiesen sind

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

(3) An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) ist eine Gästekarte entsprechend § 6 Abs. 5 auszugeben. Die Befreiung wird lediglich von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ausgesprochen.

## § 4 Beitragsmaßstab und -satz

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Für die Berechnung des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages gilt als **Hauptsaison** die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres, als **übrige Zeit** gilt die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

| (2) Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:   | Hauptsaison | Übrige Zeit |
|--|-------------|-------------|
| a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres   | 2,60 €      | 1,30 €      |
| b) für Personen nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (3 bis 15 Jahre) | 1,50 €      | 0,75 €      |

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen in der Hauptsaison zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Gemeinde Dornum abzuführen. Ist eine tatsächliche Nutzung der Zweitwohnung nicht möglich, wird kein Jahresgästebeitrag erhoben. Ist eine vertragliche Eigennutzung durch ein gewerbliches Vermittlungsunternehmen ausgeschlossen, besteht keine Jahresgästebeitragspflicht. Der Nachweis für die Voraussetzungen sind vom Beitragspflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Jahresgästebeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat.

Der Jahresgästebeitrag beträgt:

|   |         |
|---|---------|
| a) für den in Abs. 2 Buchstabe a) genannten Personenkreis | 78,00 € |
| b) für den in Abs. 2 Buchstabe b) genannten Personenkreis | 45,00 € |

(5) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzung unterhalb einer Dauer von 30 Übernachtungen nachweisen (Nachweispflicht gemäß Absatz 4), sind verpflichtet, einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres bis zum 31. März vorzulegen.

(6) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Stafflung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison.

1) Der pauschalierte Gästebeitrag nach § 4 Abs. 5 für den in Absatz 2, Buchstabe a) genannten Personenkreis beträgt in den Stafflungen:

|   |         |
|---|---------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 10 Übernachtungen:  | 26,00 € |
| b) bei Eigennutzung von 11 bis 20 Übernachtungen: | 52,00 € |
| c) bei Eigennutzung von 21 bis 29 Übernachtungen: | 75,40 € |

2) Der pauschalierte Gästebeitrag nach § 4 Abs. 5 für den in Absatz 2, Buchstabe b) genannten Personenkreis beträgt in den Stafflungen:

|   |         |
|---|---------|
| a) bei Eigennutzung von 1 bis 10 Übernachtungen:  | 15,00 € |
| b) bei Eigennutzung von 11 bis 20 Übernachtungen: | 30,00 € |
| c) bei Eigennutzung von 21 bis 29 Übernachtungen: | 43,50 € |

## § 5 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

(1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen bei Unterkunftnahme mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Dornum. Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

## § 6 Beitragserhebung

(1) Der nach Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft fällig und an den Wohnungsgeber (§ 7 Abs. 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

(2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei einer der Zahlstellen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu zahlen.

(3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zunamen, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen.

(4) Der Jahresgästebeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(5) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahresgästekarte (Nordsee-ServiceCard) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-ServiceCard) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und eine intern vergebene Personenkennziffer (PKZ) enthält. Die Jahresgästekarte kann auf Wunsch mit einem Lichtbild versehen werden. Sollte kein Lichtbild verwendet werden, wird sie nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.

Die PKZ wird für die Neuausstellung von verlorenen / beschädigten Dauerkarten verwendet. Ebenso ist eine Abfrage bei den Einrichtungen der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum möglich, ob eine Karte mit der entsprechenden PKZ verwendet worden ist. Es erfolgt keine Profilbildung; es ist nur zulässig, den Umstand der Verwendung zu übermitteln, nicht jedoch darüber hinaus gehende Daten. Eine Zuordnung der PKZ zu den Personendaten ist seitens der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht möglich. Dies ist technisch sicherzustellen.

Die Jahreshästekarte ist solange zeitlich unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahreshästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahreshästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahreshästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

(6) Die Hästekarte/Jahreshästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hästekarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Hästekarte/Jahreshästekarte bleibt im Eigentum der Gemeinde. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Hästekarte/Jahreshästekarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.

(7) Für verloren gegangene Hästekarten/Jahreshästekarten können von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum und der Gemeinde Dornum gebührenpflichtig Ersatzhästekarten ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Hästekarten in Papierform 3,00 € und für Hästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Hästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Hästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Hästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahreshästebeitrag erhoben.

(8) Rückständige Hästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Hästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder an den beauftragten Dritten halten.

### § 7 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Dornum

- Personen beherbergt,
- Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder

– einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Boots Liegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt ist verpflichtet,

a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen innerhalb von 12 Stunden nach deren Ankunft eine Hästekarte (Nordsee-ServiceCard) auszustellen, die Personen in einem Meldevordruck festzuhalten und den Hästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Hästebeitragspflichtigen innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck (Original des Durchschreibesatzes) bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu melden. Dies erfolgt entweder durch das Ausfüllen des Durchschreibesatzes der Nordsee-ServiceCard oder einer elektronischen Erfassung mit dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die jeweils von der Tourismus GmbH gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden. Der Hästebeitrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zu überweisen. Nicht benötigte Hästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückzugeben. Nicht benötigte Vordrucke der Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) sind nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen ebenfalls dort zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie die Nordsee-Service-Card Einzelbögen ist der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum auf Verlangen mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten hat die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die Möglichkeit fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.

b) ein Gästeverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Das Gästeverzeichnis besteht aus den Durchschriften der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard bzw. den Ausdrucken aus dem von der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum angebotenen elektronischen Meldescheinsystem. Es ist fortlaufend zu nummerieren. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Hästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Hästebetrieben durchzuführen.

(2) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber nach Abs. 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Hästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Gemeinde Dornum eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben. Gleiches gilt für die Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Hästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

(4) Die Wohnungsgeber und vergleichbare Personen nach den Absätzen 1 – 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Hästebeitrages.

(5) Die Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen haben die jeweils geltende Hästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbaren Stellen bekannt zu geben.

### § 8 Rückzahlungen von Hästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte

Hästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Hästekarteninhaber gegen Rückgabe der Hästekarte. Die vorzeitige Abreise ist von dem Wohnungsgeber auf der

Hästekarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro ausschließlich durch die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum.

### § 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Artikel 6 Europäische Union- Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i. V. m. §§ 3 und 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils gültig ab 25.05.2018, zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, das Geburtsdatum, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer

a) entgegen § 6 Abs. 3 dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum die zur Feststellung der Hästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular nicht erteilt.

b) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a)

- den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 12 Stunden nach der Ankunft einer Hästekarte ausstellt
- die Personen nicht in dem Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum festhält
- den Hästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht
- die Hästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 14 Tagen mit dem Meldevordruck bei der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum meldet.
- den Meldevordruck der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum nicht verwendet
- den Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf eines der Konten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum überweist
- nicht benötigte Hästekartenabschnitte (Zahlungsnachweise) nicht mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung zurückgibt
- nicht benötigte Meldescheine (Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard und Nordsee-ServiceCard Einzelbögen) nach Aufforderung nicht innerhalb von 4 Wochen an die Tourismus GmbH Gemeinde Dornum zurückgibt.

c) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe b)

- kein Gästeverzeichnis führt
- die Durchschriften der Meldescheine nicht entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abheftet
- das Gästeverzeichnis nicht 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt

d) entgegen § 7 Abs. 1 Buchstabe c)

- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Tourismus GmbH Gemeinde Dornum das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Hästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt

e) entgegen § 7 Abs. 5 nicht die jeweils geltende Hästebeitragsatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut sichtbarer Stelle bekanntgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.